



## Dienstvereinbarung Nr. 39/2021 zur Altersteilzeit nach § 12 TV FlexAZ



## Inhalt

|                                                     |   |
|-----------------------------------------------------|---|
| Präambel.....                                       | 3 |
| § 1 Geltungsbereich .....                           | 3 |
| § 2 Abschluss von Altersteilzeitvereinbarungen..... | 4 |
| § 3 Beginn des Altersteilzeitverhältnisses.....     | 4 |
| § 4 Schlussbestimmungen .....                       | 4 |



## **Dienstvereinbarung Nr. 39/2021 zur Altersteilzeit nach § 12 TV FlexAZ**

**zwischen**

**dem Landkreis Teltow-Fläming, vertreten durch die Landrätin,  
Frau Wehlan**

**und**

**dem Personalrat, vertreten durch die Vorsitzende,  
Frau Schrader**

wird folgende Dienstvereinbarung gemäß §§ 70, 60 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Brandenburg (PersVG) in der derzeit geltenden Fassung geschlossen:

### **Präambel**

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) haben Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) fallen, im Rahmen einer Quote einen Rechtsanspruch, Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes zu nehmen, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 TV FlexAZ vorliegen.

Für das Jahr 2022 ist diese Quote für die Beschäftigten der Kreisverwaltung bereits erreicht, wodurch somit kein Anspruch auf Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung nach dem TV FlexAZ besteht.

Hiervon abweichend können gemäß § 12 TV FlexAZ jedoch auch Regelungen vereinbart werden, die das Gewähren von Altersteilzeit über die im TV FlexAZ festgesetzte Quote ermöglichen.

Mit dieser Dienstvereinbarung soll folglich ein Instrument geschaffen werden, ungeplanten Austritten in die Altersrente entgegenzuwirken und somit Planungssicherheit sowie Handlungsmöglichkeiten hinsichtlich eines geordneten Übergangs in der Stellennachbesetzung zu gewährleisten.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle tariflich Beschäftigten, die das 62. Lebensjahr im Jahr 2022 vollendet haben und somit nach dieser Dienstvereinbarung einen Anspruch auf den Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung haben (nachfolgend Beschäftigte genannt).

- (2) Die Dienstvereinbarung gilt nicht für Beschäftigte, die im Jobcenter tätig sind.

## **§ 2**

### **Abschluss von Altersteilzeitvereinbarungen**

- (1) Abweichend von § 5 Abs. 1 lit. a TV FlexAZ kann mit Beschäftigten, die das 62. Lebensjahr im Jahr 2022 vollendet haben, eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen werden.
- (2) Hierfür ist durch die Beschäftigten ein Antrag beim Amt für zentrale Steuerung, Organisation und Personal, SG Personal, zu stellen.
- (3) Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Antragstellung ist die Altersteilzeitvereinbarung mit der\*dem Beschäftigten abzuschließen. Eine automatische Vereinbarung der Altersteilzeit ist nach Ablauf der Frist damit jedoch nicht verbunden. Vielmehr ist zudem ein Änderungsvertrag zu schließen.
- (4) Die Entscheidung über den Antrag auf Altersteilzeit ist durch das Amt für zentrale Steuerung, Organisation und Personal der\*dem Beschäftigten spätestens drei Monate nach Antragsstellung schriftlich mitzuteilen und ein Änderungsvertrag vorzulegen.
- (5) Im Übrigen finden die Regelungen des TV FlexAZ Anwendung.

## **§ 3**

### **Beginn des Altersteilzeitverhältnisses**

Das Altersteilzeitverhältnis ist vor dem 01.01.2023 zu beginnen.

## **§ 4**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022.

Luckenwalde, den

---

Wehlan  
Landrätin

---

Schrader  
Vorsitzende Personalrat